

Satzung des Zweckverbandes KulturForum Mayen-Koblenz über die Erhebung von Musikschulgebühren an der Kreismusikschule Mayen-Koblenz in der Fassung vom 14.05.2012

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
2.	Gebührenpflichtige, -pflicht	2
3.	Höhe der Gebühren	2
4.	Ermäßigung der Unterrichtsgebühren	5
5.	Zahlungsweise	6
6.	Abgeltung von Unterrichtsausfall.....	7
7.	Nutzungsgebühr für Instrumente.....	7
8.	Aufnahmegebühr und Gebühr für außerordentliche Kündigung.....	8
9.	Inkrafttreten	8

1. Allgemeines

Die Kreismusikschule Mayen-Koblenz erhebt von den Benutzern zur **teilweisen** Deckung der durch die Einrichtung und den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten Benutzungsgebühren. Das Angebot wird mit öffentlichen Mitteln erheblich gefördert.

2. Gebührenpflichtige, -pflicht

2.1 Gebührenpflichtige sind die Teilnehmer(innen) am Unterricht der Musikschule, bei Minderjährigen der/die gesetzlichen Vertreter(in) im Sinne einer Gesamtschuldnerschaft nach § 421 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

2.2 Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit Beginn des Schuljahres zum 01.08. und endet zum 31.07. des Folgejahres. **Bei Aufnahme in die Musikschule während des Schuljahres beginnt die Gebührenpflicht am 1. des Monates, in den die Aufnahme fällt.**

3. Höhe der Gebühren

3.1 in der Grundstufe (Elementarbereich)

Unterrichtsfach	Unterrichts- minuten wöchentlich	Schuljahresgebühr Zu Zahlende Rate x 10 (Monatliche Kosten) in Euro
3.1.1 Babygarten (Eltern-Kind-Musizieren, mit Kindern von 6-18 Monaten) bei Gruppen mit 5-12 Kindern	50	300,00
		30,00
	bei Gruppen mit 4 Kindern (Mindestbelegung)	30
3.1.2 Music Family (Eltern-Kind- Musizieren, mit Kindern von 18-48 Monate) bei Gruppen mit 5-12 Kindern	40	300,00
		30,00
	bei Gruppen mit 4 Kindern (Mindestbelegung)	30
3.1.3 Musikalische Früherziehung (MFE; 2-jährige Ausbildung) Musikalische Grundausbildung (MGA; 2-jährige Ausbildung) Fit für's Instrument (FFI; 1-jährige Ausbildung) bei Gruppen mit 5-12 Kindern	50	300,00
		30,00
	bei Gruppen mit 4 Kindern (Mindestbelegung)	30

Unterrichtsfach	Unterrichts- minuten wöchentlich	Schuljahresgebühr Zu Zahlende Rate x 10 (Monatliche Kosten) in Euro
3.1.4 Andere elementare Kurse zur Vorbereitung auf den Instrumentalunterricht bei einer Belegung ab 4 Kindern	50	250,00
		25,00
		(20,83)

3.2 Instrumental- und Vokalunterricht für Kinder und Jugendliche in der Unter- und Mittelstufe

Unterrichtsform	Unterrichtsdauer in Minuten pro Woche	Schuljahresgebühr in Euro (Monatliche Kosten)	Abbucher- Rate x 10 in Euro
Einzelunterricht	30	792,00 (66,00)	79,20
	45	1.170,00 (97,50)	117,00
	60	1.560,00 (130,00)	156,00
Partnerunterricht mit zwei Schülern	30	390,00 (32,50)	39,00
	45	582,00 (48,50)	58,20
	60	774,00 (64,50)	77,40
Gruppe mit drei Schülern	45	396,00 (33,00)	39,60
	60	522,00 (43,50)	52,50
Gruppe mit vier Schülern	45	288,00 (24,00)	28,80
	60	396,00 (33,00)	39,60
Gruppe mit fünf Schülern im Fach Blockflöte	60	282,00 (23,50)	28,20
Kinderchor (ohne Haupt- fachunterricht)	45	162,00 (13,50)	16,20

Sonderkündigungsrecht

Für Unterrichtsverträge, die vor dem 01.08.2012 begonnen haben, gilt ein Sonderkündigungsrecht abweichend zu Ziff. 7 der Schulordnung. Die Kündigung muss **spätestens bis 30.06.2012 (Abmeldezeitpunkt 31.7.) schriftlich** bei der **Geschäftsstelle** der Kreismusikschule Mayen-Koblenz eingegangen sein. Ansonsten gilt der Vertrag für ein weiteres Schulhalbjahr fort.

3.3 Zuschläge auf die Gebühren für Instrumental- und Vokalunterricht fallen an für:

3.3.1 Erwachsene Schülerinnen und Schüler zahlen einen Zuschlag von 20% auf die Gebühren für Kinder und Jugendliche. Der Zuschlag für Erwachsene wird ab der Vollendung des 18. Lebensjahres erhoben, es sei denn, dass der/die Gebührenpflichtige sich noch in Ausbildung befindet und ohne eigenes Einkommen ist. Dies ist der Geschäftsstelle schriftlich nachzuweisen.

3.3.2 Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Mayen-Koblenz zahlen ebenfalls einen Zuschlag von 20 % auf ihre Unterrichtsgebühr. Dieser Zuschlag gilt nicht für die Kurse der Elementarstufe unter 3.1.

3.4 Projektgebühren

Für spezielle Kurse sowie Einzelveranstaltungen, insbesondere in öffentlichen Bildungseinrichtungen oder für gemeinnützige Institutionen im Kreisgebiet werden Einzelfallkalkulationen mit dem Ziel der Kostendeckung durchgeführt. Die Kostendeckung bei Projekten von Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft ist inklusive der Umlagen der jeweiligen Stadt und Verbandsgemeinde für die Projektschüler zu erreichen.

3.5 Ensembleunterricht

mit Hauptfachunterricht – Termine und Dauer nach Absprache		kostenfrei	
Die Teilnahme von Schülern, die außerhalb des Ensembles nicht bei der Kreismusikschule Unterricht haben ist möglich.		Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr Zu zahlende Rate x 10 (Monatliche Kosten) in Euro
	d.h. ohne Hauptfachunterricht	nach Absprache	60,00
			6,00
			(5,00)

3.6 Studienvorbereitende Ausbildung

		Unterrichtszeit	Schuljahresgebühr Zu zahlende Rate x 10 (Monatliche Kosten) in Euro
	mit Hauptfach-, Nebenfach- (Gesang oder Klavier) und Theorieunterricht	90	1.800,00 180,00 (150,00)

3.7 Probestunden und Beratungsstunden

3.7.1 im Instrumental- und Vokalunterricht vor Anmeldung an der Kreismusikschule sind nach Terminvereinbarung möglich. Eine Probestunde ist kostenfrei.

3.7.2 im Elementarbereich durch Besuch im laufenden Unterricht sind nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung bei der Geschäftsstelle und in Absprache mit der Lehrkraft möglich. Ein einmaliger Besuch ist kostenfrei = Schnupperstunde. Die anschließende Teilnahme am Unterricht löst die Gebührenpflicht aus.

4. Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

Die Ermäßigung betrifft nur die Gebühren für den Unterricht von Familien mit Kindern und Jugendlichen im Unterricht bei der Kreismusikschule.
Eine Ermäßigung der Zuschläge nach Ziffer 3.3 findet nicht statt.

4.1 Mehrfachermäßigung

Die Mehrfachermäßigung gilt ab dem zweiten Hauptfach und beträgt 15 %.
Dabei gilt das Fach mit der höchsten Monatsgebühr als Erstfach.

4.2 Familienermäßigung

Für Familien, aus denen mehrere Kinder oder Kinder und Eltern die Kreismusikschule besuchen, wird eine Familienermäßigung gewährt. Sie beträgt:

für das 2. Mitglied:	15 %
für das 3. und 4. Mitglied	75 %
für das 5. und jedes weitere Mitglied:	100 %.

Als erstes Mitglied gilt das Mitglied mit der höchsten Gebührensumme, als zweites Mitglied gilt das Mitglied mit der zweithöchsten Gebührensumme und so fort.

Begrenzung der Ermäßigung bei Unterricht für Kinder und Eltern:

Ist in der Familienermäßigung ein erwachsener Elternteil einbezogen, so wird die Ersparnis an dessen Musikschulgebühr auf 25 € pro Monat begrenzt.

4.3 Ermäßigungen für Nachwuchs aus Mitgliedsvereinen des Kreismusikverbands Mayen-Koblenz

Kinder und Jugendliche, die Mitglieder der Nachwuchsgruppen der im Kreismusikverband Mayen-Koblenz organisierten Musikvereine sind, können über den Verband angemeldet werden. Der Verband bestätigt mit seiner Anmeldung das musikalische Engagement der Kinder und Jugendlichen in ihren örtlichen Nachwuchsvereinen und die Teilnahme an den Lehrgängen. Die Ermäßigung zur Förderung der musikalischen Ausbildung dieser Nachwuchsgruppen beträgt 15 %.

4.4 Sozialermäßigung

Die Unterrichtsgebühren für Kinder und Jugendliche können aus wirtschaftlichen Gründen des Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten ermäßigt oder erlassen werden.

4.4.1 Für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II ohne Zuschläge nach § 24 SGB II und für Familien, deren Einkommen unterhalb der einfachen Einkommensgrenze der Hilfe zum Lebensunterhalt liegt, werden die **Gebühren zu 100 % ermäßigt (Gebührenerlass)**.

4.4.2 Für Familien, deren Einkommen unterhalb der folgenden Einkommensgrenzen liegt, werden die **Gebühren zu 50 % ermäßigt**.

Für Kinder und Jugendliche, die im Haushalt **beider** unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigten leben, beträgt die Einkommensgrenze bei einem Kind 27.500 €

zuzüglich 3.750 € für jedes weitere Kind, für das die Personensorgeberechtigten Kindergeld erhalten.

Für Kinder und Jugendliche, die im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, beträgt die Einkommensgrenze 23.750 € bei einem Kind zuzüglich 3.750 € für jedes weitere Kind, für das die Personensorgeberechtigten Kindergeld erhalten.

Für Kinder und Jugendliche, die im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt, beträgt die Einkommensgrenze 27.500 € bei einem Kind zuzüglich 3.750 € für jedes weitere Kind, für das die Personensorgeberechtigten Kindergeld erhalten.

Die Sozialermäßigung wird auf schriftlichen Antrag der Gebührenpflichtigen gewährt. Maßgebend für den Beginn des Bewilligungszeitraumes ist der 1. des Monats, in den die Antragstellung fällt. Der Antrag gilt mit dem Eingang der Antragsunterlagen bei der Geschäftsstelle der Kreismusikschule als gestellt. Der Bewilligungszeitraum endet grundsätzlich zum Schuljahresende, sofern im Bewilligungsbescheid kein anderes Enddatum festgesetzt wird. Für eine anschließende Weitergewährung der Sozialermäßigung ist ein neuer Antrag erforderlich.

Das maßgebliche Einkommen entspricht der Summe aller positiven Einkünfte der Familie (Brutto abzüglich Werbungskosten) im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommenssteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkommensarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten. Das Einkommen ist schriftlich durch Vorlage der jüngsten Lohn-/Einkommenssteuerbescheide oder Jahresverdienstbescheinigungen nachzuweisen. Werbungskosten werden einkommensmindernd berücksichtigt und zwar ohne Nachweis in Höhe des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Arbeitnehmer-Pauschbetrages.

4.5 Zusammentreffen von mehreren Ermäßigungen

Besteht ein Anspruch sowohl auf Mehrfach- als auch auf Familienermäßigung, werden die Ermäßigungen nacheinander gewährt. Zuerst wird die Mehrfachermäßigung errechnet, danach wird auf den so ermittelten Betrag die Familienermäßigung angewandt. Sofern Sozialermäßigung mit 50 % zu gewähren ist, findet keine Mehrfach- oder Familienermäßigung mehr statt.

5. Zahlungsweise

5.1 Gebührenbescheide

Die Unterrichtsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Bescheide werden durch die EDV erstellt. Eine Unterschrift für die Rechtswirksamkeit ist nicht notwendig. Die Veranlagung erfolgt durch eine im September zu erstellende Jahresrechnung für das gesamte Schuljahr. Im Laufe des Jahres auftretende Änderungen (z.B. An- und Abmeldungen, Ummeldungen etc.) werden mittels gesonderten Änderungsrechnungen berücksichtigt.

5.2 Gebühreneinzug in 10 Raten

Die Jahresgebühren werden aus Gründen der Kosteneinsparung im Wege **des Lastschrift-einzugsverfahrens in 10 Raten zwischen September und Juni** erhoben. Die Abbuchung

erfolgt jeweils zum 15.ten des Monats, beginnend mit dem 15.9. und endend am 15.6. Die Gebührenpflichtigen erteilen der Kreismusikschule dafür eine jederzeit widerrufliche Einzugsermächtigung. Im Falle der Rückgabe einer Lastschrift erstellt die Kreismusikschule eine Zahlungsaufforderung. Rücklastschriftgebühren für Stornobuchungen, die die Kreismusikschule nicht zu vertreten hat, sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen. .

5.3 Selbstzahler

Für Unterrichtsverträge, die vor dem 1.8.2002 bereits bestanden haben und für die bislang keine Einzugsermächtigung vorliegt, gilt bis zur Kündigung des Vertrages die Möglichkeit der Begleichung der Jahresgebühren durch Überweisung in zwei Raten zum 1.3. und 1.10. jeden Jahres. Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist jederzeit möglich.

5.4 Gebührenempfänger, Ausschluss von Barzahlung

Gebührenempfänger ist der Zweckverband Kulturforum Mayen-Koblenz, Abteilung Kreismusikschule, ausschließlich durch Bankgutschrift. Er führt keine Barkasse. **Lehrkräfte sind nicht zur Annahme von Zahlungen berechtigt.**

6. Abgeltung von Unterrichtsausfall

Die Gebühren sind Schuljahresgebühren – kalkuliert auf mindestens 35 Unterrichtswochen im Schuljahr.

Fällt der Unterricht durch von der Musikschule zu vertretende Gründe (zum Beispiel Krankheit oder Sonderurlaub der Lehrkraft, Fortbildung) aus, wird eine Vertretung zur Verfügung gestellt bzw. Nachholstunden vereinbart. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich, wird **auf Antrag 1/35 der Schuljahresgebühr ab der dritten ausgefallenen Stunde im Schuljahr** erstattet. Die Erstattung erfolgt zum Schuljahresende, der Antrag ist bis zum 15. Juni des Jahres formlos an die Geschäftsstelle zu stellen. Ein Anspruch auf Erstattung entfällt, wenn die Schüler/innen den von der Kreismusikschule angebotenen Ersatztermin nicht wahrnehmen.

Die **Ferien- und gesetzliche Feiertage zählen nicht als Unterrichtsausfall**. Ebenso nicht der letzte Freitag vor den Sommerferien, an dem in der Regel kein Unterricht mehr stattfinden kann.

Da viele Unterrichtsräume an beweglichen Ferientagen (sogenannten „Brückentagen“ und Karnevalstagen) nicht zugänglich sind, zählen diese Tage als Unterrichtsausfall, der von der Musikschule zu vertreten ist.

7. Nutzungsgebühr für Instrumente

Im Rahmen ihrer Bestände kann die Musikschule Instrumente gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr an neue Instrumentalschüler(innen) verleihen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Leihzeit soll ein Schuljahr nicht überschreiten. Längere Laufzeiten sind möglich, sofern das ausgeliehene Instrument nicht von Neuschülern benötigt wird.

Für die Überlassung ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag zwischen der Musikschule und dem/der Benutzer(in) bzw. dessen gesetzliche(n) Vertreter(in) abzuschließen, der nähere Einzelheiten über Pflege der Instrumente und Haftung bei Beschädigung regelt.

Die Nutzungsgebühren betragen für alle Instrumente im ersten Jahr der Leihe 15 € monatlich. Im zweiten und jedem weiteren Jahr der Leihe beträgt die Gebühr 20 € monatlich.

Inhaber von **Bildungsgutscheinen für Leistungen nach § 28 SGB II** können diese Gutscheine zur Minderung der Nutzungsgebühr einsetzen, da sie gemäß Ziffer 4.4.1 bereits einen Anspruch auf 100 % Ermäßigung der Unterrichtsgebühr haben.

Aufnahmegebühr und Gebühr für außerordentliche Kündigung

8. Aufnahmegebühr und Gebühr für außerordentliche Kündigung

8.1 Für die erstmalige Aufnahme an der Kreismusikschule wird eine Gebühr von einmalig 5,00 € erhoben.

8.2 Für die Bearbeitung von außerordentlichen Kündigungen nach Ziffer 7.4 der Schulordnung wird eine Gebühr von 30 € pro Unterrichtsvertrag erhoben.

9. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft. Die vorherige Gebührensatzung in der Fassung vom 25.02.2011 tritt mit dem 31.07.2012 außer Kraft.

Historie		
Vorschrift	Bekanntmachung/Fundstelle	Bekanntmachung
Satzung vom 29.10.2008	Amtsblatt 33/2008, Seite 143	07.11.2008
Satzung vom 17.11.2010	Amtsblatt 35/2010, Seite 178	26.11.2010
Satzung vom 25.03.2011	Amtsblatt 12/2011, Seite 086	25.03.2011
Satzung vom 14.05.2012	Amtsblatt 18/2012, Seite 108	18.05.2012